SBK.2026.199
(ST.2026.41; HA.2026.238; STA.2025.6431)
Art. 283

Entscheid vom 1. Juli 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichter Giese Gerichtsschreiber Burkhard
Beschwerde-führer	***A.*_____,** […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Patrick Loeb, […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Baden,*** Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG
Anfechtungs-gegenstand	Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 12. Mai 2026 betreffend Verlängerung von Ersatzmassnahmen in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Die Staatsanwaltschaft Baden führte gegen A._____ (Beschwerdeführer) eine Strafuntersuchung wegen mehrfacher Gefährdung des Lebens, mehrfacher einfacher Körperverletzung, Drohung und versuchter Nötigung (jeweils zum Nachteil von B._____) sowie Übertretungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (begangen durch Konsum von Kokain).

1.2.
Der Beschwerdeführer wurde 25. Juli 2025 festgenommen und mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 28. Juli 2025 einstweilen bis zum 25. Oktober 2025 in Untersuchungshaft versetzt.

1.3.
Am 19. September 2025 erstattete C._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunkt Forensische Psychiatrie und Psychotherapie FMH, ein Vorabgutachten zur Gefährlichkeit des Beschwerdeführers.

1.4.
Am 29. September 2025 beantragte die Staatsanwaltschaft Baden Ersatzmassnahmen anstelle von Untersuchungshaft (Kontakt- und Annäherungsverbot betreffend B._____; Rayonverbot betreffend den Wohnort von B._____; Aufnahme einer ambulanten forensisch-psychiatrischen Behandlung; Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Dienst Kriminalprävention / Gruppe Gewaltschutz der Kantonspolizei Aargau; Regelung der Wohnsituation).

Der Beschwerdeführer schloss sich mit Stellungnahme vom 2. Oktober 2025 diesen Anträgen mit der Einschränkung an, dass die Ersatzmassnahmen auf drei Monate zu befristen seien.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau ordnete mit Verfügung vom 6. Oktober 2025 die unverzügliche Entlassung des Beschwerdeführers aus der Untersuchungshaft unter Anordnung der beantragten und bis zum 6. Februar 2026 befristeten Ersatzmassnahmen an.

1.5.
Die Staatsanwaltschaft Baden beantragte am 2. Februar 2026 beim Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau eine dreimonatige Verlängerung des Kontakt- und Annäherungsverbots, der Behandlungsauflage und der Auflage zur Zusammenarbeit mit dem Dienst Kriminalprävention / Gruppe Gewaltschutz der Kantonspolizei Aargau.

Der Beschwerdeführer teilte mit Stellungnahme vom 6. Februar 2026 mit, gegen diesen Antrag nicht zu opponieren.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verlängerte mit Verfügung vom 10. Februar 2026 das Kontakt- und Annäherungsverbot, die Behandlungsauflage und die Auflage zur Zusammenarbeit mit dem Dienst Kriminalprävention / Gruppe Gewaltschutz der Kantonspolizei Aargau bis zum 6. Mai 2026.

1.6.
Die Staatsanwaltschaft Baden erhob am 2. März 2026 (Postaufgabe 3. März 2026) wegen der untersuchten Straftaten Anklage beim Bezirksgericht Baden.

2.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden beantragte am 30. April 2026 beim Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau eine Verlängerung der laufenden Ersatzmassnahmen bis zur auf den 24. November 2026 angesetzten Hauptverhandlung.

Mit Verfügung vom 1. Mai 2026 ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die provisorische Fortdauer der laufenden Ersatzmassnahmen bis zum Entscheid über den Verlängerungsantrag an.

Der Beschwerdeführer beantragte mit Stellungnahme datiert vom 6. Februar 2026 (Postaufgabe am 8. Mai 2026) unter Hinweis auf eine von B._____ abgegebene Erklärung die Aufhebung des Kontakt- und Annäherungsverbots.

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verlängerte mit Verfügung vom 12. Mai 2026 die laufenden Ersatzmassnahmen bis zum 24. November 2026.

3.
3.1.
Der Beschwerdeführer erhob gegen die ihm am 13. Mai 2026 zugestellte Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 12. Mai 2026 mit Eingabe vom 22. Mai 2026 beim Bezirksgericht Baden (zuständigkeitshalber weitergeleitet am 26. Mai 2026) und mit Eingabe vom 26. Mai 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

> " 1.
> Das Kontakt- und Annäherungsverbot gegenüber B._____ gemäss Dispositiv-Ziffer 2.1 der Verfügung vom 12. Mai 2026 sei aufzuheben.

2.
Eventualiter sei die Kontaktaufnahme im Rahmen einer gemeinsamen Paartherapie ausdrücklich zuzulassen, gegebenenfalls unter gerichtlich festzulegenden Auflagen.

3.
Die übrigen Ersatzmassnahmen seien auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen; es sei zumindest eine Zwischenüberprüfung nach drei Monaten anzuordnen.

4.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Kantons."

3.2.
Die Staatsanwaltschaft Baden beantragte mit Beschwerdeantwort vom 8. Juni 2026 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Der Beschwerdeführer ist berechtigt, die Verlängerung der ihn betreffenden Ersatzmassnahmen mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 12. Mai 2026 mit Beschwerde anzufechten (Art. 237 Abs. 4 StPO i. V. m. Art. 222 StPO; Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Auf seine gültig erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.
Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle von Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck wie jene erfüllen. Mit dieser Bestimmung wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit konkretisiert. Die Voraussetzungen für Ersatzmassnahmen sind abgesehen davon, dass ein weniger strenger Massstab an die erforderliche Intensität des besonderen Haftgrundes zu legen ist (Urteil des Bundesgerichts 1B_489/2018 vom 21. November 2018 E. 2), die gleichen wie für Sicherheitshaft (BGE 140 IV 19 E. 2.1.2).

3.
3.1.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verlängerte die Ersatzmassnahmen wegen einer qualifizierten Wiederholungsgefahr.

Die Annahme einer qualifizierten Wiederholungsgefahr i. S. v. Art. 221 Abs. 1^{bis} StPO setzt voraus, dass die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben (lit. a), und dass eine ernsthafte und unmittelbare

Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben (lit. b).

3.2.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verwies in seiner E. 6.3, wie die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden in Ziff. 2 ihres Verlängerungsantrags, zum dringenden Tatverdacht auf die Anklage vom 2. März 2026 (Beilage 1 zum Verlängerungsantrag der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden). Dies ist im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu beanstanden, zumal sich der Beschwerdeführer weder mit zum Verlängerungsantrag der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden ergangener Stellungnahme vom 8. Mai 2026 noch mit Beschwerde hiergegen verwehrte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_283/2016 vom 26. August 2016 E. 3).

Dementsprechend ist namentlich auch hinsichtlich folgender Anklagevorwürfe ein dringender Tatverdacht zu bejahen:

- Bei einer zwischen Januar und März 2024 stattgefundenen Auseinandersetzung habe der Beschwerdeführer B._____ mit beiden Händen so lange gewürgt, bis ihre Beine nachgelassen hätten, ihr kurz schwarz vor Augen geworden sei und sie zu Boden geglitten sei (Anklage Ziff. 1.2).
- Im Mai 2025 habe er sie mit beiden Händen von vorne während 5 bis 10 Sekunden am Hals gewürgt und sie dabei nach oben gehoben. Sie habe ein Pulsieren im Kopf gespürt, ihre Beine hätten nachgelassen, ihr sei schwarz vor Augen geworden und sie sei zusammengesackt (Anklage Ziff. 1.3).
- Am 25. Juli 2025 habe er im Schlafzimmer der gemeinsamen Wohnung von hinten seinen Arm um ihren Hals gelegt und sie für zirka 15 Sekunden in einen "Unterarmwürgegriff" genommen. Sie habe Atemnot bekommen und ein Pochen im Kopf verspürt. Nachdem sie ihn habe abwehren können, habe er ihr ein Leintuch über Nase und Mund gedrückt und sie nach hinten gezogen. Dies habe bei ihr Atemnot und Kopfschmerzen verursacht. Als sie sich "mit letzter Kraft" habe lösen können, habe er sie für zirka 10 bis 15 Sekunden mit beiden Händen am Hals gewürgt, was bei ihr Atemnot ausgelöst habe. Nachdem es ihr gelungen sei, ins Wohnzimmer zu flüchten, wo sie "schwache Beine" gehabt habe und ihr "schummrig" gewesen sei, als würde sie kollabieren, habe er sich rittlings auf sie gesetzt, ihr den Kopf nach hinten gedrückt, ihr die Hände um den Hals gelegt und während 15 bis 20 Sekunden mehrfach zugedrückt und wieder losgelassen, was bei ihr starke Kopfschmerzen und einen "Druck" und ein Pulsieren im Kopf ausgelöst habe (Anklage Ziff. 1.1).

Die rechtliche Würdigung dieser Vorwürfe als mehrfache Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) ist im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens nicht zu hinterfragen (zum Tatbestandselement der Lebensgefahr vgl. STEFAN MAEDER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 12 zu Art. 129 StGB; zur tatsächlichen Lebensgefahr vgl. Gutachten und Ergänzungsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin des Kantonsspitals Aarau vom 4. August 2025 und 5. September 2025 [HA.2025.513, act. 5 ff. und 9 ff.]).

Dass es bei diesen Vorwürfen i. S. v. Art. 221 Abs. 1bis lit. a StPO um die physische Integrität von B._____ schwer beeinträchtigende Verbrechen geht, steht ebenfalls ausser Frage (zu den rechtlichen Aspekten dieser Qualifikation vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_859/2024 vom 17. September 2024 E. 3.6).

3.3.
3.3.1.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau berief sich zur Prognose i. S. v. Art. 221 Abs. 1bis lit. b StPO in seiner E. 6.4 auf seine früheren Entscheide, in welchen u. a. auf das am 19. September 2025 erstattete Vorabgutachten (HA.2025.513, act. 26 ff.) Bezug genommen worden war (vgl. insbesondere Entscheid vom 6. Oktober 2025 E. 5.4). Es rechtfertigte diese Bezugnahme damit, dass sich die qualifizierte Wiederholungsgefahr nicht verändert habe, und verwies auf eine E-Mail von D._____ (eine Psychologin der E._____ AG) vom 3. März 2026, wonach seit (bereits verschobenem) Behandlungsbeginn am 7. Januar 2026 nur zwei Sitzungen stattgefunden hätten, weil der Beschwerdeführer zwei Termine krankheitsbedingt abgesagt habe und einem dritten Termin unentschuldigt ferngeblieben sei, und wonach unter diesen Umständen eine adäquate Umsetzung des Therapieauftrags nicht möglich sei (Beilage 2 zum Verlängerungsantrag der Präsidentin des Bezirksgerichts Baden). Die von B._____ abgegebenen Erklärungen, kein Interesse an der Strafverfolgung des Beschwerdeführers zu haben, dem Beschwerdeführer vergeben zu haben und die Beziehung wieder aufnehmen zu wollen (vgl. hierzu Beilage 1 zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Mai 2026), erachtete es als für die Prognose nicht relevant.

3.3.2.
Der Beschwerdeführer beanstandete diese Ausführungen mit Beschwerde (S. 5) vor allem dahingehend, dass die von B._____ abgegebenen Erklärungen zu respektieren seien, weshalb der Schutzzweck des verlängerten Kontakt- und Annäherungsverbots als entfallen zu betrachten und dieses dementsprechend nicht zu verlängern sei. Implizit (aber nicht explizit) machte der Beschwerdeführer damit auch geltend, mit B._____ an der Beziehung arbeiten und mit ihr den von ihr gewünschten "Weg der Aufarbeitung" (S. 6) beschreiten zu wollen. Sinngemäss stellte er mit diesen

Ausführungen auch die vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau festgestellte ungünstige Prognose in Frage.

3.3.3.
Im Vorabgutachten wurde eine deutlich über der "Basisrate" liegende Rückfallgefahr für ähnliche Gewalthandlungen zum Nachteil von B._____, wie die mutmasslich bereits begangenen, festgestellt (S. 33, zu Frage 2). Dieses Risiko lasse sich durch ein Kontakt- und Annäherungsverbot, verbunden mit einer deliktorientierten forensisch-psychiatrischen Therapie und einer kontrollierten Alkohol- und Drogenabstinenz, vermindern. Die Therapie wirke nicht von der ersten Sitzung an risikomindernd, sondern erst nach einer gewissen Zeit (S. 33, zu Frage 3). Im Falle von Ersatzmassnahmen sei auch der "Empfangsraum" wichtig, so eine geordnete Wohnsituation möglichst nicht im direkten Umfeld von B._____ sowie eine Tagesstruktur, etwa in Form einer Arbeitstätigkeit (S. 33 f., zu Frage 4). Die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ sei eine "höchst ambivalente" und geprägt von Liebe und Liebesbedürfnis, Unterlegenheitsgefühl, Verzweiflung sowie dem Bestreben des Beschwerdeführers, B._____ mit Gewalt gefügig zu machen. Der Beschwerdeführer habe diese Gewalt eingestanden, bagatellisiere sie jedoch (S. 27).

3.3.4.
Dass sich zwischenzeitlich die im Vorabgutachten festgestellte Gefährlichkeit des Beschwerdeführers für B._____ aus in der Person des Beschwerdeführers liegenden Gründen oder aus Beziehungsgründen wesentlich verbessert haben könnte, ist nicht ersichtlich, zumal die im Vorabgutachten empfohlene Therapie offenbar nur sehr zögerlich stattfindet und die von B._____ abgegebenen Erklärungen (Beilage 1 zur Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 8. Mai 2026) die Beziehung objektiv betrachtet nicht weniger ambivalent (und damit konfliktträchtig) als bisher erscheinen lassen (zur hohen Konfliktträchtigkeit dieser Beziehung vgl. etwa auch die im Informationsrapport der Kantonspolizei Aargau vom 26. Juli 2025 [Beilage 3 zum Haftantrag der Staatsanwaltschaft Baden vom 27. Juli 2025] zahlreich aufgelisteten Vorfälle).

Stellt sich der Beschwerdeführer somit aber für B._____ ähnlich gefährlich dar wie zum Zeitpunkt der in E. 3.2 beschriebenen Vorkommnisse, ist damit zu rechnen, dass er sie im Rahmen eines erneuten Beziehungskonflikts erneut in lebensgefährlicher Weise würgen könnte. Weil die Wahrscheinlichkeit weiterer Beziehungskonflikte – zumindest unter Ausserachtlassung des Kontakt- und Annäherungsverbots – angesichts des (objektiv betrachtet) ambivalenten Charakters der Beziehung sehr hoch ist, begründet diese Befürchtung eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr i. S. v. Art. 221 Abs. 1^{bis} lit. b StPO. Der besondere Haftgrund der qualifizierten Wiederholungsgefahr wurde dementsprechend vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau zu Recht bejaht.

4.
4.1.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau erachtete die Verlängerung des Kontakt- und Annäherungsverbots, der Behandlungsauflage und der Auflage zur Zusammenarbeit mit dem Dienst Kriminalprävention / Gruppe Gewaltschutz der Kantonspolizei Aargau in seiner E. 7 als geeignet, um der festgestellten qualifizierten Wiederholungsgefahr wirksam begegnen zu können. Diese Ersatzmassnahmen begründeten keinen erheblichen Eingriff in Grundrechte des Beschwerdeführers und seien auch in Berücksichtigung der von der Staatsanwaltschaft Baden mit Anklage beantragten Freiheitsstrafe von 5 Jahren nicht unverhältnismässig.

4.2.
4.2.1.
Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner bereits in E. 3.3.2 erwähnten Rüge insbesondere gegen die Verlängerung des Kontakt- und Annäherungsverbots. Dieses sei zum Schutz von B._____ angeordnet worden. Der "Schutzzweck" setze voraus, dass B._____ diesen Schutz benötige oder zumindest nicht ausdrücklich ablehne. B._____ habe unmissverständlich und aus eigener Initiative erklärt, Kontakt mit ihm zu wünschen, eine gemeinsame Zukunft anzustreben und eine Paartherapie absolvieren zu wollen. Diese Erklärung könne nicht mit dem pauschalen Hinweis auf "typisches Opferverhalten bei schweren Formen häuslicher Gewalt" abgetan werden (Beschwerde, S. 5). Eine gegen den Willen der zu schützenden Person aufrechterhaltene Ersatzmassnahme sei "strukturell ungeeignet", den angestrebten "Schutzzweck" zu erfüllen. Es schütze niemanden, sondern verhindere lediglich, was B._____ anstrebe. Das Kontakt- und Annäherungsverbot sei unter den gegebenen Umständen auch nicht erforderlich, weil eine mildere Massnahme (Zulassung des Kontakts im Rahmen einer therapeutisch begleiteten Paartherapie unter Auflagen) genüge. Das Kontakt- und Annäherungsverbot verunmögliche die von B._____ ausdrücklich gewünschte Paartherapie und sei weder erforderlich noch zumutbar (Beschwerde, S. 6). Ein "paternalistischer" Eingriff gegen den informierten und freiwillig geäusserten Willen eines handlungsfähigen Opfers sei verfassungsrechtlich nicht haltbar (Beschwerde, S. 7).

4.2.2.
Es ist naheliegend und ergibt sich bereits aus E. 2, dass Ersatzmassnahmen nur gegenüber der beschuldigten Person angeordnet werden können. Unmittelbar beschwert durch ein Kontakt- und Annäherungsverbot kann dementsprechend nur die beschuldigte Person sein, wohingegen die Person, auf welche sich das Kontakt- und Annäherungsverbot bezieht, dadurch höchstens mittelbar oder faktisch betroffen sein kann. Eine bloss mittelbare oder faktische Betroffenheit vermag aber kein Rechtsschutzinteresse i. S. v. Art. 382 Abs. 1 StPO an einer Beschwerde

gegen einen missliebigen Entscheid zu begründen (vgl. JÜRG BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 382 StPO). Dementsprechend hätte B._____ nicht mit der Begründung, durch das vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau angeordnete Kontakt- und Annäherungsverbot in eigenen grundrechtlich geschützten Positionen beschwert zu sein, Beschwerde erheben können. Dies tat sie denn auch nicht. Umso weniger kann der Beschwerdeführer seine Beschwerde mit solchen (angeblich verletzten) Interessen von B._____ begründen.

4.2.3.
Zwar können Widerhandlungen gegen ein Kontakt- und Annäherungsverbot bei einvernehmlichen Kontaktaufnahmen schwierig nachzuweisen sein und die beschuldigte Person veranlassen, sich darüber hinwegzusetzen. Besteht eine solche Befürchtung, steht aber zunächst nicht so sehr die Frage der ersatzlosen Aufhebung des Kontakt- und Annäherungsverbots als vielmehr (infolge Wegfalls geeigneter Ersatzmassnahmen) die Frage der Rückversetzung in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft im Vordergrund (zu einer allfälligen Ausnahme vgl. sogleich E. 4.2.4). Wie es sich vorliegend damit verhält, kann offenbleiben. Es gibt keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer dem laufenden Kontakt- und Annäherungsverbot bereits zuwidergehandelt haben könnte. Dass er sich mit Beschwerde gegen die Verlängerung des Kontakt- und Annäherungsverbots verwehrt, zeigt vielmehr, dass er ein solches nicht für belanglos hält und sich mutmasslich auch in Zukunft daran halten würde.

4.2.4.
Es mag Fälle geben, in denen das Opfer einer Gewaltstraftat in die Gefahr weiter Gewaltstraftaten gültig einwilligt und Massnahmen zu seinem Schutz nicht nur ablehnt, sondern geradezu in einer Weise unterminiert, dass dies letztlich hinzunehmen ist (vgl. hierzu etwa BGE 131 IV 1 E. 3.3, wonach es nach einer normativen Wertentscheidung keinen Grund gibt, die Handlungsfreiheit einer Person wegen einer selbstgewollten Gefährdung einzuschränken). Solch ein Verzicht auf staatlichen Schutz vor Straftaten ist aber nicht leichthin anzunehmen. Dass dies bei B._____ der Fall wäre, lässt sich gestützt auf ihre vom Beschwerdeführer eingereichte WhatsApp-Eingabe jedenfalls nicht feststellen. Dies insbesondere deshalb nicht, weil sie davon auszugehen scheint, dass der Beschwerdeführer sehr intensiv an sich arbeitet. Mit Blick auf das E-Mail von D._____ (E. 3.3.1) trifft dies aber nicht ansatzweise zu. Angesichts des Therapieverhaltens des Beschwerdeführers kann jedenfalls nicht auf ein Interesse an einer Verhaltensänderung geschlossen werden. Dass die von B._____ gewünschte Paartherapie (auch) dazu beitragen kann, Konflikte konstruktiv zu lösen, ist nicht zu bestreiten. Indes hat der Beschwerdeführer ein eigentliches Gewaltproblem, welches nicht im Rahmen einer solchen Therapie erfolgreich behandelt werden kann, zumal dort der Fokus auf der Paarebene liegt. Bei einer

Therapie im Rahmen von häuslicher Gewalt liegt der Fokus auf der Deliktsebene und damit allein beim Täter (Gutachten, S. 33, wo von einer deliktorientierten forensisch-psychiatrischen Therapie gesprochen wird). Weil der Beschwerdeführer die angeordnete Therapie nach nur zwei Sitzungen offenbar nicht fortgesetzt hat, kann diese noch keine Wirkung zeigen. Der Nutzen einer Paartherapie ist deshalb nicht ersichtlich, abgesehen davon, dass nicht davon auszugehen ist, dass sich der Beschwerdeführer einer solchen unterziehen wird. Ob eine allenfalls gebotene Aufweichung des Kontakt- und Annäherungsverbots zwecks Besuchs einer Paartherapie vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau durch Erlass eines modifizierten Kontakt- und Annäherungsverbots angeordnet werden müsste oder ob die Staatsanwaltschaft Baden diesfalls im Rahmen des bestehenden Kontakt- und Annäherungsverbots auf Ersuchen hin Ausnahmen bewilligen müsste (zur diesbezüglichen Kompetenz vgl. Dispositiv Ziff. 2.1 der angefochtenen Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 12. Mai 2026, letzter Satz), kann einstweilen somit dahingestellt bleiben. So oder anders ist es nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die vom Beschwerdeführer behauptete Möglichkeit einer "Partnertherapie" nicht zum Anlass nahm, von einer Verlängerung des Kontakt- und Annäherungsverbots in seiner bisherigen Form abzusehen.

4.3.

4.3.1.

Der nicht näher begründete Antrag des Beschwerdeführers, es seien die übrigen Ersatzmassnahmen auf ihre Verhältnismässigkeit hin zu überprüfen und es sei zumindest nach drei Monaten eine Zwischenprüfung anzuordnen, ist so zu verstehen, dass der Beschwerdeführer die Geeignetheit und Erforderlichkeit der übrigen Ersatzmassnahmen nicht bestreitet, er aber die Dauer der Verlängerung aller fraglichen Ersatzmassnahmen als übermässig betrachtet.

4.3.2.

Der Beschwerdeführer befand sich vom 25. Juli 2025 bis zum 6. Oktober 2025 und damit während rund 2.5 Monaten in Untersuchungshaft. Die Dauer der seitdem laufenden Ersatzmassnahmen beträgt per 24. November 2026 rund 13.5 Monate. Im Falle seiner Verurteilung wegen der von einem dringenden Tatverdacht getragenen Vorwürfe hat der Beschwerdeführer gemäss Anklage (insbesondere) mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 5 Jahren zu rechnen. Dass unter diesen Umständen das auch bei Ersatzmassnahmen sinngemäss zu beachtende Verbot der Überhaft (Art. 237 Abs. 4 i. V. m. Art. 212 Abs. 3 StPO; BGE 140 IV 74 E. 2.3) durch die vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau ausgesprochene Verlängerung der Ersatzmassnahmen verletzt sein könnte, ist nicht zu erkennen.

4.3.3.
Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden begründete die von ihr beantragte Verlängerung der Ersatzmassnahmen bis zum 24. November 2026 damit, dass sie den Parteien verschiedene Verhandlungstermine ab Ende Mai 2026 offeriert habe, dass sich aber leider ein für alle Parteien passender früherer Termin als der 24. November 2026 nicht habe finden lassen (Ziff. 4 des Verlängerungsantrags). Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verlängerte die Ersatzmassnahmen dementsprechend bis zum 24. November 2026. Weil der Beschwerdeführer die besagte Verlängerungsbegründung unbeanstandet liess, besteht keine Veranlassung, sie im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens näher zu hinterfragen. Dies auch deshalb nicht, weil der Beschwerdeführer mit Beschwerde primär nicht geltend machte, dass das von ihm hauptsächlich beanstandete Kontakt- und Annäherungsverbot sein Recht tangiere, sein Privat- und Beziehungsleben selbst zu gestalten, sondern lediglich, dass es dasjenige von B._____ verletze, womit er aber nach dem in E. 4.2.2 Ausgeführten nicht zu hören ist. Zusammen mit dem Umstand, dass der Beschwerdeführer sich bei seiner Einvernahme vom 23. Januar 2026 (HA.2026.50, act. 17 ff.) noch dahingehend äusserte, dass er B._____ nichts Negatives und nur das Beste wünsche (zu Frage 39) und dass er bei einem zufälligen Zusammentreffen mit ihr aus Angst, von ihr verletzt und gepeinigt zu werden, wahrscheinlich schnell davonlaufen und flüchten würde (zu Fragen 40 f.), ist naheliegenderweise davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer durch das Kontakt- und Annäherungsverbot zumindest nicht allzu sehr in eigenen Grundrechten eingeschränkt sieht. Insofern wirkt die Feststellung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau in seiner E. 7, wonach die Ersatzmassnahmen keine erheblichen Grundrechtseingriffe begründeten, überzeugend.

4.3.4.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verlängerte mit Verfügung vom 12. Mai 2026 die zuletzt von ihm mit Verfügung vom 10. Februar 2026 bis zum 6. Mai 2026 verlängerten Ersatzmassnahmen bis zum 24. November 2026, mithin um rund 6.5 Monate. Das gesetzlich vorgegebene Höchstmass einer Verlängerung beträgt aber 6 Monate (Art. 237 Abs. 4 i. V. m. Art. 227 Abs. 7 StPO; BGE 141 IV 190 E. 3.3) und darf nicht überschritten werden. Dementsprechend ist die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 12. Mai 2026 (in Abänderung von Dispositiv-Ziff. 1) dahingehend zu korrigieren, dass die fraglichen Ersatzmassnahmen nur bis zum 6. November 2026 verlängert werden.

Eine darüberhinausgehende Verkürzung der Verlängerung erscheint hingegen nicht geboten, zumal derzeit wegen der quasi noch gar nicht stattgefundenen Therapie nicht davon auszugehen ist, dass die qualifizierte Wiederholungsgefahr noch vor dem 6. November 2026 eine wesentliche Änderung erfahren könnte.

5.
5.1.
In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer als Gehörsverletzung, dass sich das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau mit seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2026 nicht inhaltlich auseinandergesetzt habe (Beschwerde, S. 4).

5.2.
Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau fasste den Inhalt der Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Mai 2026 in seiner E. 5 zutreffend dahingehend zusammen, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Aufhebung des Kontakt- und Annäherungsverbots mit dem von B._____ geäusserten Kontaktwunsch und dem von ihr erklärten Desinteresse an seiner Strafverfolgung begründet habe. In seiner E. 6.4 äusserte es sich dahingehend, dass es auf die Desinteresseerklärung von B._____ nicht ankomme, weil es um Offizialdelikte gehe, und dass es auf ihren Kontaktwunsch nicht ankomme, weil dieser einem typischen Opferverhalten bei schweren Formen häuslicher Gewalt entspreche. Damit hat es sich zu den wesentlichen Punkten der Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Mai 2026 inhaltlich geäussert. Dass es dies zur Vermeidung einer Gehörsverletzung noch ausführlicher hätte tun müssen, vermag der Beschwerdeführer mit Beschwerde nicht überzeugend darzutun. Angesichts der offensichtlichen Unbegründetheit seiner Vorbringen (vgl. vorstehende E. 4.2) verfehlt ist insbesondere der Vorwurf, dass das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau den von B._____ geäusserten Kontaktwunsch ohne Einholung einer fachlichen Einschätzung nicht einfach als rechtsunerheblich hätte abtun dürfen (Beschwerde, S. 5). Die Rüge der Gehörsverletzung ist unbegründet.

5.3.
Weiter rügt der Beschwerdeführer als Verfahrensfehler, dass eine von B._____ gegenüber der Staatsanwaltschaft Baden abgegebene Desinteresseerklärung dem Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau nicht vorgelegt worden sei. Wäre dies der Fall gewesen, hätte dies bei pflichtgemässer Ermessensausübung zumindest eine eingehende Auseinandersetzung mit dem "Schutzzweck" des Kontakt- und Annäherungsverbots erfordert (Beschwerde, S. 7).

Wie bereits in E. 5.2 dargelegt, erachtete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die fragliche Desinteresseerklärung als nicht rechtserheblich, weil es um Offizialdelikte gehe. Warum diese Sichtweise falsch sein soll oder warum es trotzdem wichtig gewesen wäre, dass das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau genauere Kenntnisse von der fraglichen Desinteresseerklärung gehabt hätte, vermag der Beschwerdeführer mit Beschwerde nicht überzeugend darzulegen und ist auch

ansonsten (insbesondere in Mitberücksichtigung von vorstehender E. 4.2.4) nicht einsichtig. Auch diese Rüge ist unbegründet.

6.
6.1.
Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde sind die fraglichen Ersatzmassnahmen nicht bis zum 24. November 2026 zu verlängern, sondern lediglich bis zum 6. November 2026. Weil die Beschwerde im Übrigen abzuweisen ist, ist die vom Beschwerdeführer erzielte Abänderung der angefochtenen Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 12. Mai 2026 i. S. v. Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO als unwesentlich zu qualifizieren. Dementsprechend sind die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer vollumfänglich aufzuerlegen.

6.2.
Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für dieses Beschwerdeverfahren ist am Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 Satz 1 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
1.1.
In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziff. 1 der Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 12. Mai 2026 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

> " 1.
> Anstelle von Sicherheitshaft werden folgende Ersatzmassnahmen bis zum 6. November 2026 verlängert:"

1.2.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 66.00, zusammen Fr. 1'066.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 1. Juli 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Burkhard